

BVGer E-3312/2021 vom 11. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3312_2021_d20210611

FR: TAF E-3312/2021 du 11 juin 2021

IT: TAF E-3312/2021 del 11 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 11. Juni 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Zwischenverfügung vom 28. Juli 2021 wurde der Beschwerdeführerin antragsgemäss das Spruchgremium unter Vorbehalt allfälliger Wechsel bei Abwesenheiten mitgeteilt. An diesem Spruchkörper wurde zwischenzeitlich eine Änderung vorgenommen. Diese Anpassung erfolgte aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR

173.320.1] vom 17. April 2008). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang,

E-3312/2021 Seite 8 Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation. Für die Zuteilung der Spruchkörper des Bundesverwaltungsgerichts ist das jeweilige Kammerbeziehungsweise Abteilungspräsidium zuständig (Art. 25 Abs. 5 Bst. b, Art. 31 und Art. 32 VGR; vgl. BVGE 2022 I/2 E. 4.4 m.w.H.).

E. 4.2

Der Antrag auf Einsicht in die Software oder in entsprechende Auszüge betreffend die Spruchkörperbildung ist abzuweisen, da es sich bei den entsprechenden Dokumenten nicht um Akten handelt, welche dem Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 26 i.V.m. Art. 27 f. VwVG unterstehen (vgl. BVGE 2022 I/2 E. 4.5 m.w.H.).

E. 5.1

Zur Begründung seines Entscheides hielt das SEM zunächst fest, dass die mit Verweis auf den Bericht des Hohen Kommissars für Menschenrechte vom 9. Februar 2021 und den Länderbericht des Büros des rubrizierten Rechtsvertreters vom 4. April 2021 geltend gemachte flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung aufgrund der massiv verschlechterten Sicherheitslage in Sri Lanka im Rahmen eines Mehrfachgesuchs gemäss Art. 111c AsylG zu prüfen sei. Das SEM wie auch das Bundesverwaltungsgericht würden die Entwicklungen in Sri Lanka seit Jahren aufmerksam verfolgen und würden zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgehen, in Sri Lanka bestehe eine generelle Gefährdung für rückkehrende Personen. Sodann seien weder in den Akten noch in den eingereichten Berichten Hinweise für eine Verschärfung der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin respektive ihres Profils zu erkennen. Insgesamt sei gestützt auf die Eingabe vom 9. April 2021 und die eingereichten Beweismittel nicht davon auszugehen, dass sich die allgemeine politische Lage in Sri Lanka seit dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 in einer Weise verändert habe, die sich konkret in negativer Weise auf die Beschwerdeführerin auswirke. Dementsprechend erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das Mehrfachgesuch abzuweisen sei. Die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom

E. 5.2

Auf Beschwerdeebene wurde in formeller Hinsicht zunächst gerügt, dass das SEM zu Unrecht auf das Mehrfachgesuch vom 9. April 2021 (teilweise) nicht eingetreten sei und den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt, die Ansprüche auf rechtliches Gehör sowie die Begründungspflicht verletzt und eingereichte Beweise unzureichend und willkürlich gewürdigt habe. Auf die Begründung dieser formellen Rügen wird nachfolgend zurückgekommen (vgl. E. 6). In materieller Hinsicht führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass ihre LTTE-Vergangenheit, ihr neu dokumentiertes exilpolitisches Engagement sowie weitere Risikofaktoren im Kontext der willkürlichen Erweiterung des sri-lankischen Antiterror-Gesetzes (Prevention of Terrorism Act per 12. März 2021 [nachfolgend: PTA]) ihre Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchten; dies insbesondere wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Trägerinnen und Verbreiterinnen der tamilisch separatistischen Ideologie und weil durch die willkürliche Verschärfung des PTA – zusätzlich zu den im Referenzurteil BVGer

E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 genannten Faktoren – ein neuer Risikofaktor entstanden sei. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass sich die Menschenrechtsslage in Sri Lanka – wie im Bericht des Hohen Kommissars für Menschenrechte vom 9. Februar 2021 sowie des Büros des rubrizierten Rechtsvertreters vom 4. April 2021 ausgeführt – massiv verschlechtert habe.

E-3312/2021 Seite 10 Schliesslich sei der Vollzug der Wegweisung als unzulässig sowie als unzumutbar zu erachten. 6. Die in der Beschwerde erhobenen formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.). 6.1 Die Beschwerdeführerin monierte, das SEM habe zahlreiche ihrer Vorbringen zu Unrecht als Revisionsbegehren qualifiziert und sei deshalb unzutreffenderweise nicht darauf eingetreten (vgl. Rechtsbegehren 2 sowie Beschwerde Ziff. B.3). 6.1.1 Bezüglich der revisionsrechtlichen Vorbringen, auf welche die Vorinstanz mangels funktionaler Zuständigkeit nicht eingetreten ist (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III.1.b.), beschränkt sich die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auf die Frage, ob das SEM zu Recht seine funktionale Zuständigkeit verneint hat. Die Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen formell rechtskräftige Entscheidungen richtet. Zuständig hierfür ist die Beschwerdeinstanz, welche sich zuletzt im fraglichen Punkt mit der Sache befasst hat. Eine Revision kann unter anderem verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie in früheren Verfahren nicht beibringen konnte (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1324 ff.). Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht hervor, dass die als Revisionsgrund tauglichen Tatsachen und Beweismittel vor dem Entscheid entstanden sein müssen, welcher revidiert werden soll. Wird jedoch eine Veränderung der Sachlage in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl geltend gemacht, die nach Rechtskraft des Asylentscheides eingetreten ist, so handelt es sich um ein neues Asylgesuch nach Art. 111c AsylG. Diese Asylgründe beziehen sich nicht auf ein vorangegangenes rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6 m.w.H.). Sodann beschlägt die Wiedererwägung in ihrer klassischen Konstellation die nachträgliche Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an nachträglich eingetretene Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Darüber hinaus sind auch Revisionsgründe, welche sich auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden

E-3312/2021 Seite 11 sind und bereits geltend gemachte vorbestandene Tatsachen belegen sollen, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; vgl. BVGE 2013/22). 6.1.1.1 Bezüglich der Anrufung der beiden Zeugen, welche die Beschwerdeführerin im Jahr 2018 am (...) respektive im (...) 2019 an einer Kundgebung in Genf wiedergetroffen habe, gelangte das SEM zu Recht zum Schluss, dass es sich hierbei um Revisionsgründe handle, da sich diese Treffen vor dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 ereignet haben. Das Argument, die Beschwerdeführerin habe bis anhin keine schriftlichen Auskünfte von diesen Zeugen einholen können, weshalb

noch gar keine Beweismittel beständen, verfährt bereits deshalb nicht, weil nicht dargelegt wurde und auch nicht ersichtlich ist, weshalb die Beschwerdeführerin die schriftlichen Auskünfte nicht beibringen konnte. Die pauschale Behauptung, das SEM hätte von der Beschwerdeführerin beigebrachte schriftliche Auskünfte ohnehin als Gefälligkeitsschreiben gewertet, vermag nicht zu überzeugen. Sodann dürfte dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bekannt sein, dass über ein Mehrfachgesuch grundsätzlich in einem Aktenverfahren entschieden wird, weshalb die Beschwerdeführerin – auch vor dem Hintergrund der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) – verpflichtet gewesen wäre, ihre vermeintlich neuen Asylgründe schon bei deren Einreichung schriftlich substantiiert darzutun und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen.

6.1.1.2 Auch hinsichtlich der eingereichten Screenshots eines Videos, welches anlässlich der Kundgebung im (...) 2019 entstanden sei, ist das SEM zutreffend von einem Revisionsgrund ausgegangen. So ist dieses Beweismittel offenkundig vor dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 entstanden. Dass die Beschwerdeführerin – wie von ihr behauptet – von dessen Existenz erst nach dem genannten Urteil erfahren habe, ändert an dessen Qualifikation als Revisionsgrund nichts, da von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG gerade nachträglich erfahrene Tatsachen und aufgefundene Beweismittel erfasst sind. Im Übrigen schweigt sich die Beschwerdeführerin darüber aus, wie und zu welchem Zeitpunkt sie von diesem Video erfahren habe, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie davon schon vor dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 Kenntnis hatte. Dass sie, wie von ihr behauptet, an der Kundgebung im (...) 2019 teilgenommen habe, hätte sie

E-3312/2021 Seite 12 aber in jedem Fall bereits im letzten Beschwerdeverfahren geltend machen müssen.

6.1.1.3 Bezüglich der Rüge der Beschwerdeführerin, die Qualifikation zahlreicher Vorbringen als revisionsrechtliche Begehren durch das SEM ergebe vor dem Hintergrund der Änderung des PTA keinen Sinn, ist festzuhalten, dass sich das SEM hinsichtlich dieser Gesetzesänderung, welche nach dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 erlassen wurde, im Rahmen der Überprüfung des Mehrfachgesuchs geäußert hat. Auch diesbezüglich ist somit keine falsche Qualifikation der Vorinstanz festzustellen.

6.1.2 Sodann brachte die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Rechtsbegehren 2 vor, selbst bei formellen Gründen, welche einer (erneuten) Überprüfung von Asylvorbringen entgegenstehen würden, seien die entsprechenden Vorbringen aufgrund des zwingenden Charakters des Non-Refoulement-Gebots gemäss Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 3 EMRK zwingend zu prüfen. Sie verweist diesbezüglich auf das Urteil BVGer D-4401/2013 vom 27. März 2014 E. 3.1. In der Tat müssen Vorbringen, aufgrund derer offensichtlich wird, dass der betreffenden Person eine Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 33 Abs. 1 FK (sowie Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) droht, trotz prozessualer Hindernisse im Landesrecht berücksichtigt werden. Es genügt in solchen Konstellationen jedoch nicht, eine drohende Verletzung von Art. 33 FK respektive Art. 3 EMRK lediglich zu behaupten; vielmehr muss die gesuchstellende Person die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr schlüssig nachweisen respektive glaubhaft machen (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7; 1998 Nr. 3 sowie BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). In den Urteilen (...) vom (...) 2017 und (...) vom (...) 2020 stellte das Bundesverwaltungsgericht wiederholt fest, es sei der Beschwerdeführerin nicht gelungen, das von ihr geltend gemachte LTTE-Engagement glaubhaft zu machen. An dieser Einschätzung vermag die Behauptung,

die Beschwerdeführerin könne nun zwei Zeugen aufbieten, die bestätigen könnten, dass sie eine LTTE-Kämpferin gewesen sei, nichts zu ändern. Im Urteil (...) vom (...) 2020 kam das Gericht ferner zum Schluss, dass das exilpolitische Engagement der Beschwerdeführerin niederschwellig und nicht davon

E-3312/2021 Seite 13 auszugehen sei, dass sie aufgrund dessen in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten sei. Dass sie nun aufgrund eines Videos, welches sie an einer Demonstration in Genf im (...) 2019 zeige, gefährdet sein soll, nachdem sie seit dem Urteil (...) vom (...) 2020 keine weiteren exilpolitischen Tätigkeiten geltend gemacht hat, überzeugt nicht, zumal aus den beim SEM eingereichten Screenshots dieses Videos nicht hervorgeht, dass dieses irgendwo veröffentlicht worden sein soll. Mithin ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung von Art. 33 FK respektive Art. 3 EMRK schlüssig nachzuweisen respektive glaubhaft zu machen, womit die Qualifikation der Vorbringen der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden ist. 6.1.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die durch das SEM vorgenommene rechtliche Qualifikation der Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden ist. Zu Recht ist es daher auf die von ihm als revisionsrechtliche Begehren qualifizierten Vorbringen mangels funktioneller Zuständigkeit nicht eingetreten. 6.2 Die Beschwerdeführerin machte in formeller Hinsicht ferner geltend, die Vorinstanz habe weder die Änderung des PTA und deren Folgen für sie noch die Menschenrechtslage in Sri Lanka gewürdigt (vgl. Beschwerde Ziff. B.4, B.6.2 und B.6.3). Zudem habe das SEM es unterlassen, die in der Eingabe vom 9. April 2021 genannten zwei Zeugen anzuhören und deren Asylakten im vorliegenden Verfahren beizuziehen. Damit habe das SEM das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin sowie den Untersuchungsgrundsatz massiv verletzt (vgl. Beschwerde Ziff. B.6.1; vgl. zum Ganzen Rechtsbegehren 3, 4 und 5). 6.2.1 Das SEM hat sich zu den Berichten des Hohen Kommissars für Menschenrechte vom 9. Februar 2021 sowie des Büros des rubrizierten Rechtsvertreters vom 4. April 2021 geäußert und die Ausweitung des PTA dahingehend gewürdigt, dass es die Entwicklungen in Sri Lanka seit Jahren aufmerksam verfolge und seine Praxis stets den aktuellen Gegebenheiten anpasse. Vor diesem Hintergrund seien den Akten keine Hinweise auf eine Verschärfung der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin zu entnehmen (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. IV.1). Allein der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt als die Beschwerdeführerin, und sie aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen (inklusive Risikoanalyse) gelangt, spricht weder für eine Verletzung der Begründungspflicht noch für eine

E-3312/2021 Seite 14 ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Frage der materiellen Beurteilung. 6.2.2 Sodann ist nicht ersichtlich, weshalb das SEM die vermeintlichen Zeugen hätte anhören oder deren Akten konsultieren müssen, da es die Anrufung dieser Zeugen zu Recht als revisionsrechtliche Begehren qualifiziert hat und daher zutreffenderweise nicht darauf eingetreten ist (vgl. hierzu E. 6.1.1.1). 6.3 Die formellen Rügen erweisen sich damit als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aufzuheben und an das SEM zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen. Das Gericht hat demnach in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG). 7. 7.1 Die Beschwerdeführerin stellte für den Fall einer materiellen Beurteilung durch das Gericht folgende Beweisanträge: D. _____ (Zeuge 1) und E. _____ (Zeuge 2) seien als Zeugen anzuhören; eventuell sei der Be-

schwerdeführerin eine angemessene Frist zur Einholung einer schriftlichen Auskunft anzusetzen; eventuell seien die Asylakten beider Zeugen im vorliegenden Verfahren beizuziehen. Ferner sei die Beschwerdeführerin zwingend anzuhören und ihre LTTE-Vergangenheit mit einer Botschaftsanfrage abzuklären (vgl. Beschwerde Ziff. B.8).

7.2 Diese Anträge sind abzuweisen, da sie Vorbringen betreffen, auf welche das SEM zu Recht mangels Zuständigkeit nicht eingetreten ist und welche daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind (vgl. hierzu E. 6.1).

8. 8.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-3312/2021 Seite 15 Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. So ist gegebenenfalls auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren (vgl. statt vieler Urteil BVGer E-3031/2018 vom 6. September 2018 E. 6.1 m.w.H.).

8.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6

Die in der Beschwerde erhobenen formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin monierte, das SEM habe zahlreiche ihrer Vorbringen zu Unrecht als Revisionsbegehren qualifiziert und sei deshalb unzutreffenderweise nicht darauf eingetreten (vgl. Rechtsbegehren 2 sowie Beschwerde Ziff. B.3).

E. 6.1.1

Bezüglich der revisionsrechtlichen Vorbringen, auf welche die Vorinstanz mangels funktionaler Zuständigkeit nicht eingetreten ist (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III.1.b.), beschränkt sich die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich

auf die Frage, ob das SEM zu Recht seine funktionale Zuständigkeit verneint hat. Die Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen formell rechtskräftige Entscheide richtet. Zuständig hierfür ist die Beschwerdeinstanz, welche sich zuletzt im fraglichen Punkt mit der Sache befasst hat. Eine Revision kann unter anderem verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie in früheren Verfahren nicht beibringen konnte (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1324 ff.). Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht hervor, dass die als Revisionsgrund tauglichen Tatsachen und Beweismittel vor dem Entscheid entstanden sein müssen, welcher revidiert werden soll. Wird jedoch eine Veränderung der Sachlage in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl geltend gemacht, die nach Rechtskraft des Asylentscheides eingetreten ist, so handelt es sich um ein neues Asylgesuch nach Art. 111c AsylG. Diese Asylgründe beziehen sich nicht auf ein vorangegangenes rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6 m.w.H.). Sodann beschlägt die Wiedererwägung in ihrer klassischen Konstellation die nachträgliche Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an nachträglich eingetretene Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Darüber hinaus sind auch Revisionsgründe, welche sich auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind und bereits geltend gemachte vorbestandene Tatsachen belegen sollen, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; vgl. BVGE 2013/22).

E. 6.1.1.1

Bezüglich der Anrufung der beiden Zeugen, welche die Beschwerdeführerin im Jahr 2018 am (...) respektive im (...) 2019 an einer Kundgebung in Genf wiedergetroffen habe, gelangte das SEM zu Recht zum Schluss, dass es sich hierbei um Revisionsgründe handle, da sich diese Treffen vor dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 ereignet haben. Das Argument, die Beschwerdeführerin habe bis anhin keine schriftlichen Auskünfte von diesen Zeugen einholen können, weshalb noch gar keine Beweismittel bestünden, verfängt bereits deshalb nicht, weil nicht dargelegt wurde und auch nicht ersichtlich ist, weshalb die Beschwerdeführerin die schriftlichen Auskünfte nicht beibringen konnte. Die pauschale Behauptung, das SEM hätte von der Beschwerdeführerin beigebrachte schriftliche Auskünfte ohnehin als Gefälligkeitsschreiben gewertet, vermag nicht zu überzeugen. Sodann dürfte dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bekannt sein, dass über ein Mehrfachgesuch grundsätzlich in einem Aktenverfahren entschieden wird, weshalb die Beschwerdeführerin - auch vor dem Hintergrund der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) - verpflichtet gewesen wäre, ihre vermeintlich neuen Asylgründe schon bei deren Einreichung schriftlich substantiiert darzutun und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen.

E. 6.1.1.2

Auch hinsichtlich der eingereichten Screenshots eines Videos, welches anlässlich der Kundgebung im (...) 2019 entstanden sei, ist das SEM zutreffend von einem Revisionsgrund ausgegangen. So ist dieses Beweismittel offenkundig vor dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 entstanden. Dass die Beschwerdeführerin - wie von ihr behauptet - von dessen Existenz erst nach dem genannten Urteil erfahren habe, ändert an dessen Qualifikation als

Revisionsgrund nichts, da von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG gerade nachträglich erfahrene Tatsachen und aufgefundene Beweismittel erfasst sind. Im Übrigen schweigt sich die Beschwerdeführerin darüber aus, wie und zu welchem Zeitpunkt sie von diesem Video erfahren habe, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie davon schon vor dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 Kenntnis hatte. Dass sie, wie von ihr behauptet, an der Kundgebung im (...) 2019 teilgenommen habe, hätte sie aber in jedem Fall bereits im letzten Beschwerdeverfahren geltend machen müssen.

E. 6.1.1.3

Bezüglich der Rüge der Beschwerdeführerin, die Qualifikation zahlreicher Vorbringen als revisionsrechtliche Begehren durch das SEM ergebe vor dem Hintergrund der Änderung des PTA keinen Sinn, ist festzuhalten, dass sich das SEM hinsichtlich dieser Gesetzesänderung, welche nach dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 erlassen wurde, im Rahmen der Überprüfung des Mehrfachgesuchs geäußert hat. Auch diesbezüglich ist somit keine falsche Qualifikation der Vorinstanz festzustellen.

E. 6.1.2

Sodann brachte die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Rechtsbegehren 2 vor, selbst bei formellen Gründen, welche einer (erneuten) Überprüfung von Asylvorbringen entgegenstehen würden, seien die entsprechenden Vorbringen aufgrund des zwingenden Charakters des Non-Refoulement-Gebots gemäss Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 3 EMRK zwingend zu prüfen. Sie verweist diesbezüglich auf das Urteil BVGer D-4401/2013 vom 27. März 2014 E. 3.1. In der Tat müssen Vorbringen, aufgrund derer offensichtlich wird, dass der betreffenden Person eine Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 33 Abs. 1 FK (sowie Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) droht, trotz prozessualer Hindernisse im Landesrecht berücksichtigt werden. Es genügt in solchen Konstellationen jedoch nicht, eine drohende Verletzung von Art. 33 FK respektive Art. 3 EMRK lediglich zu behaupten; vielmehr muss die gesuchstellende Person die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr schlüssig nachweisen respektive glaubhaft machen (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7; 1998 Nr. 3 sowie BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). In den Urteilen (...) vom (...) 2017 und (...) vom (...) 2020 stellte das Bundesverwaltungsgericht wiederholt fest, es sei der Beschwerdeführerin nicht gelungen, das von ihr geltend gemachte LTTE-Engagement glaubhaft zu machen. An dieser Einschätzung vermag die Behauptung, die Beschwerdeführerin könne nun zwei Zeugen aufbieten, die bestätigen könnten, dass sie eine LTTE-Kämpferin gewesen sei, nichts zu ändern. Im Urteil (...) vom (...) 2020 kam das Gericht ferner zum Schluss, dass das exilpolitische Engagement der Beschwerdeführerin niederschwellig und nicht davon auszugehen sei, dass sie aufgrund dessen in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten sei. Dass sie nun aufgrund eines Videos, welches sie an einer Demonstration in Genf im (...) 2019 zeige, gefährdet sein soll, nachdem sie seit dem Urteil (...) vom (...) 2020 keine weiteren exilpolitischen Tätigkeiten geltend gemacht hat, überzeugt nicht, zumal aus den beim SEM eingereichten Screenshots dieses Videos nicht hervorgeht, dass dieses irgendwo veröffentlicht worden sein soll. Mithin ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung von Art. 33 FK respektive Art. 3 EMRK schlüssig nachzuweisen respektive glaubhaft zu machen, womit die Qualifikation der Vorbringen der Beschwerdeführerin in der

angefochtenen Verfügung auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

E. 6.1.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die durch das SEM vorgenommene rechtliche Qualifikation der Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden ist. Zu Recht ist es daher auf die von ihm als revisionsrechtliche Begehren qualifizierten Vorbringen mangels funktioneller Zuständigkeit nicht eingetreten.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin machte in formeller Hinsicht ferner geltend, die Vorinstanz habe weder die Änderung des PTA und deren Folgen für sie noch die Menschenrechtslage in Sri Lanka gewürdigt (vgl. Beschwerde Ziff. B.4, B.6.2 und B.6.3). Zudem habe das SEM es unterlassen, die in der Eingabe vom 9. April 2021 genannten zwei Zeugen anzuhören und deren Asylakten im vorliegenden Verfahren beizuziehen. Damit habe das SEM das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin sowie den Untersuchungsgrundsatz massiv verletzt (vgl. Beschwerde Ziff. B.6.1; vgl. zum Ganzen Rechtsbegehren 3, 4 und 5).

E. 6.2.1

Das SEM hat sich zu den Berichten des Hohen Kommissars für Menschenrechte vom 9. Februar 2021 sowie des Büros des rubrizierten Rechtsvertreters vom 4. April 2021 geäußert und die Ausweitung des PTA dahingehend gewürdigt, dass es die Entwicklungen in Sri Lanka seit Jahren aufmerksam verfolgte und seine Praxis stets den aktuellen Gegebenheiten anpasse. Vor diesem Hintergrund seien den Akten keine Hinweise auf eine Verschärfung der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin zu entnehmen (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. IV.1). Allein der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgte als die Beschwerdeführerin, und sie aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen (inklusive Risikoanalyse) gelangt, spricht weder für eine Verletzung der Begründungspflicht noch für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Frage der materiellen Beurteilung.

E. 6.2.2

Sodann ist nicht ersichtlich, weshalb das SEM die vermeintlichen Zeugen hätte anhören oder deren Akten konsultieren müssen, da es die Anrufung dieser Zeugen zu Recht als revisionsrechtliche Begehren qualifiziert hat und daher zutreffenderweise nicht darauf eingetreten ist (vgl. hierzu E. 6.1.1.1).

E. 6.3

Die formellen Rügen erweisen sich damit als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aufzuheben und an das SEM zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen. Das Gericht hat demnach in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin stellte für den Fall einer materiellen Beurteilung durch das Gericht folgende Beweisanträge: D. _____ (Zeuge 1) und E. _____ (Zeuge 2) seien als Zeugen anzuhören; eventuell sei der Beschwerdeführerin eine angemessene Frist zur Einholung einer schriftlichen Auskunft anzusetzen; eventuell seien die Asylakten beider Zeugen im vorliegenden Verfahren beizuziehen. Ferner sei die Beschwerdeführerin zwingend

anzuhören und ihre LTTE-Vergangenheit mit einer Botschaftsanfrage abzuklären (vgl. Beschwerde Ziff. B.8).

E. 7.2

Diese Anträge sind abzuweisen, da sie Vorbringen betreffen, auf welche das SEM zu Recht mangels Zuständigkeit nicht eingetreten ist und welche daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind (vgl. hierzu E. 6.1).

E. 8.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. So ist gegebenenfalls auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren (vgl. statt vieler Urteil BVGer E-3031/2018 vom 6. September 2018 E. 6.1 m.w.H.).

E. 8.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 9

April 2021 qualifizierte die Vorinstanz als revisionsrechtliche Begehren, auf welche mangels Zuständigkeit nicht einzutreten sei. Mit einem Revisionsgesuch mache eine gesuchstellende Person nach Erlass eines materiellen Beschwerdeurteils des Bundesverwaltungsgerichts – vorliegend das Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 – neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend, welche schon vor dem Urteil bestanden hätten. Mit dem Antrag auf Einvernahme respektive Fristansetzung zur Beibringung einer Stellungnahme der Zeugen, welche die Beschwerdeführerin in den Jahren

E-3312/2021 Seite 9 2018 respektive 2019 getroffen habe und welche ihr umfangreiches Engagement für die LTTE bestätigen könnten, rufe sie sinngemäss den Revisionsgrund neuer erheblicher Beweismittel an, welche vorbestehende, zu ihrem Nachteil unbewiesen gebliebene und für unglaubhaft befundene Tatsachen betreffen würden. Das geltend

gemachte Bekenntnis zum tamilischen Separatismus mittels Demonstrationsteilnahmen und die diesbezüglich eingereichten Auszüge aus einem Video betreffend eine Kundgebung im (...) 2019 in Genf würden ebenfalls vor dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 datieren, weshalb auch sie vorbestehend seien und es sich auch hier bei um revisionsrechtliche Vorbringen handle. Ebenso verhalte es sich mit den Verweisen der Beschwerdeführerin auf die allfällige LTTE-Vergangenheit ihrer Familienangehörigen, auf ihre seit Jahren im Ausland wohnhaften Geschwister, auf die durch deren finanzielle Unterstützung wohlhabende Mutter, auf den langjährigen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz und auf ihr Vorbringen, sie laufe bei einer Rückkehr Gefahr, Opfer einer geschlechtsspezifischen Verfolgung zu werden.

E. 9.1

Es bleibt zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die im Mehrfachgesuch vom 9. April 2021 geltend gemachten Entwicklungen in Sri Lanka mit Bezug zur Beschwerdeführerin keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu entfalten vermögen.

E. 9.2

Dem SEM ist beizupflichten, dass der Beschwerdeführerin weder aus den – im Mehrfachgesuch vom 9. April 2021 und auf Beschwerdeebene geltend gemachten – politischen Entwicklungen seit dem Urteil BVGer (...) vom (...) 2020 noch aus der aktuellen Lage in Sri Lanka eine individuelle Gefährdung erwächst. So gelangte das Bundesverwaltungsgericht – wie zuvor erwähnt (vgl. E. 6.1.2) – in seinen Urteilen (...) vom (...) 2017 und (...) vom (...) 2020 zum Schluss, das LTTE-Engagement der Beschwerdeführerin sei nicht glaubhaft und ihre exilpolitischen Aktivitäten seien niederschwellig, weshalb sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle und ihr kein Asyl zu gewähren sei. Vor diesem Hintergrund ist entgegen den Beschwerdevorbringen gestützt auf die Akten nicht von einer Verschärfung der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin aufgrund der Entwicklungen in Sri Lanka – auch nicht in Bezug auf die Änderung des PTA per 12. März

E-3312/2021 Seite 16 2021 – auszugehen. Auch bezüglich der eingereichten Berichte zur Lage in Sri Lanka fehlt es an einem persönlichen Bezug zur Beschwerdeführerin. Die Anforderungen an die Annahme einer objektiv begründeten Verfolgungsfurcht sind somit nicht ersichtlich.

E. 9.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz das Mehrfachgesuch vom 9. April 2021 zu Recht abgelehnt hat.

E. 10

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein solches hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde von der Vorinstanz zu Recht angeordnet.

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 11.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Abs. 1 FK).

E-3312/2021 Seite 17 Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 11.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden (vgl. hierzu auch die Erwägungen des Gerichts in E. 6.1.2 Abs. 3). Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 11.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, Nr. 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). So laufen denn auch die Ausführungen auf Beschwerdeebene, der Wegweisungsvollzug sei gestützt auf das «Urteil des EGMR vom 26. Juni 2017» (recte: Urteil EGMR X gegen Schweiz vom 26. Januar 2017 [Nr. 16744/14]; vgl. hierzu auch das Mehrfachgesuch vom 9. April 2021 S. 14 f.) unzulässig, weil die Beschwerdeführerin einer bestimmten Gruppe angehöre, welche von der Änderung des PTA direkt betroffen sei (vgl. Beschwerde Ziff. B.10.1), ins Leere. Diesbezüglich erwoog die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend, es seien auch vor dem

Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen in Sri Lanka keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Insgesamt lässt die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 11.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E-3312/2021 Seite 18

E. 11.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung darauf hingewiesen, dass die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführerin schon mehrfach geprüft wurde. Es ist dem SEM zuzustimmen, dass an diesem Ergebnis auch die neuesten Entwicklungen in Sri Lanka nichts zu ändern vermögen. Neue Gründe, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden, wurden weder substantiiert geltend gemacht (vgl. Beschwerde Ziff. B.10.2) noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Der Wegweisungsvollzug ist daher als zumutbar einzustufen.

E. 11.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 13. August 2021 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.